

Große Kreisstadt Horb a.N.
Stadtplanungs- und Hochbauamt
Gz.: 3 A - Sch/Re

B E G R Ü N D U N G

4. Änderung des Bebauungsplanes "Schloßgarten II" in Horb a.N.-Dettensee (Flst.Nr. 137, 138 und 140)

Der rechtskräftige Bebauungsplan "Schloßgarten II" in Horb a.N.-Dettensee weist in diesem Bereich unterschiedliche Firstrichtungen aus. In diesem Bauquartier ist für die überwiegende Mehrzahl der Gebäude eine in West-/Ostrichtung verlaufende Firstrichtung festgesetzt. Bei lediglich drei Gebäuden ist eine in Nord-/Südrichtung verlaufende Firstrichtung zwingend festgesetzt.

Der Ortschaftsrat Dettensee hat in seiner Sitzung am 08.11.95 beschlossen, die zwingende Festsetzung der Firstrichtung auf dem Flst.Nr. 137, 138 und 140 zu ändern. Hierdurch kann den Eigentümern des Flst.Nr. 137 ermöglicht werden, die Firstrichtung so zu drehen, daß Anlagen zur Sonnenenergie-Nutzung optimal eingesetzt werden können.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes "Schloßgarten II" in Horb a.N.-Dettensee soll nun die Firstrichtung im Bereich der Flst.Nr. 137, 138 und 140 geändert werden. Während die Firstrichtung im Bereich der Flst.Nr. 137 und 138 der übrigen Bebauung angepaßt wird, ist sie im Bereich des isoliert liegenden Flst.Nr. 140 als frei wählbar festgesetzt. Weitere Änderungen der Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

In städtebaulicher Hinsicht bestehen zu dieser Änderung keine Bedenken. Erschließungskosten entstehen nicht.

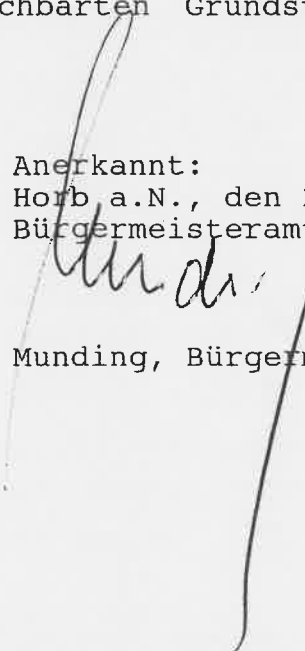
Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist, kann auf die Beteiligung der Behörden am Änderungsverfahren verzichtet werden und der Bebauungsplan nach § 13 BauGB geändert werden. Die benachbarten Grundstückseigentümer wurden von der Planung informiert.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 28.03.96
Stadtplanungs- u. Hochbauamt


Penck


Scherer

Anerkannt:
Horb a.N., den 28.03.96
Bürgermeisteramt


Munding, Bürgermeister